

Amtsgericht Duisburg



Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2023

Die richterlichen Geschäfte sind verteilt worden
aufgrund des Beschlusses des Präsidiums
vom 27.12.2022.



Inhaltsverzeichnis

A	GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN	7
A.I	Örtliche Zuständigkeit	7
A.II	Vertretung	7
A.III	Die Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen	8
A.III.1	Allgemeine Regelung	8
A.III.1.1	gegen physische Personen:.....	8
A.III.1.2	gegen die Bundesrepublik Deutschland, das Deutsche Reich oder ein Bundesland:	8
A.III.1.3	gegen Gemeinden, Gemeindeverbände, Kirchen oder Sparkassen:	8
A.III.1.3.1	ohne besondere Namensbezeichnung	8
A.III.1.3.2	mit besonderer Namensbezeichnung	9
A.III.1.4	gegen Firmen u.a.	9
A.III.1.4.1	mit Eigennamen.....	9
A.III.1.4.2	ohne Eigennamen.....	10
A.III.1.4.3	Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen zu A.III.1.4.1., 2.....	10
A.III.1.5	gegen den Verwalter einer Insolvenz-/Konkursmasse	11
A.III.1.6	gegen einen Nachlassverwalter oder Testamentsvollstrecker	11
A.III.1.7	gegen einen Zwangsverwalter	12
A.III.1.8	Umlaute	12
A.III.2	Zivilprozesssachen	12
A.III.2.1	Neueingänge	12
A.III.2.2	Bestimmung der Zuständigkeit im Blockturnus	12
A.III.2.2.1	Wachtmeisterei	12
A.III.2.2.2	Eingangsgeschäftsstelle	13
A.III.2.2.3	Eingang	13
A.III.2.3	verbundene Anträge	14
A.III.2.4	Klage nach Prozesskostenhilfe	14
A.III.2.5	weggelegte Verfahren	14
A.III.2.6	Vollstreckungsgegenklage	14
A.III.2.7	Zurückverweisung	15
A.III.2.8	Vollstreckbarkeitserklärungen	15



A.III.2.9 Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner	15
A.III.2.10 Einstweilige Verfügung, Arrest.....	15
A.III.2.11 Abtrennung	15
A.III.2.12 Verbindung.....	15
A.III.2.13 Abgabe; Bindung.....	16
A.III.2.14 AR-Sachen.....	16
A.III.2.15 Ablehnung in Zivilprozess-, WEG- und Nachlasssachen	16
A.III.3 Familiensachen	17
A.III.3.1 Begriff	17
A.III.3.2 Allgemeine Zuständigkeitsregeln	17
A.III.3.2.1 Neueingänge	17
A.III.3.2.2 Geltung der Sonderzuweisung	18
A.III.3.2.3 Geltung der Zuweisung im Blockturnus mit Vorstücksuche	18
A.III.3.3 Bestimmung der Zuständigkeit im Blockturnus mit Vorstücksuche	18
A.III.3.3.1 Wachtmeisterei.....	19
A.III.3.3.2 Eingangsgeschäftsstelle und Zuständigkeitsbestimmung mit Vorstücksuche	20
A.III.3.3.3 Eingangsgeschäftsstelle und Zuständigkeitsbestimmung nach erfolgloser Vorstücksuche, Turnuszahl, Reihenfolge der Abteilungen	21
A.III.3.3.4 Eingang	21
A.III.3.4 Neuankünfte in laufenden Verfahren	21
A.III.3.5 Abtrennung	22
A.III.3.6 Verbindung.....	22
A.III.3.7 Abgabe, Bindung.....	22
A.III.3.8 Ablehnung in Familiensachen.....	22
A.III.4 Insolvenzsachen.....	22
A.III.4.1 Allgemein	22
A.III.4.2 Natürliche Personen	23
A.III.4.3 gemeinsame Zuständigkeit.....	23
A.III.4.4 Anhängigkeit	23
A.III.4.5 Nachlassinsolvenzverfahren.....	24
A.III.4.6 Übergangsregelung beim Wechsel der Zuständigkeit.....	24
A.III.5 Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit in sonstigen Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht Familiensachen sind, Standesregister-, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen.....	24



A.III.6	Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen einschließlich Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz und PoIG NW/BPoIG	25
A.III.6.1	Begriffsbestimmungen	25
A.III.6.1.1	Strafrichtersachen	25
A.III.6.1.2	Ordnungswidrigkeitensachen	25
A.III.6.1.3	Schöffensachen	26
A.III.6.1.4	Jugendschöffen- und Jugendsachen	26
A.III.6.1.5	Ermittlungs-, Haft- und Freiheitsentziehungssachen	26
A.III.6.1.6	Beschleunigte Verfahren	27
A.III.6.1.7	Wirtschaftssachen	27
A.III.6.1.8	Umweltsachen	28
A.III.6.1.9	Lebensmittelsachen	28
A.III.6.2	Allgemeine Zuständigkeitsregeln	29
A.III.6.2.1	Zuständigkeit nach Anfangsbuchstaben	29
A.III.6.2.2	Zuständigkeit nach Turnusverfahren	29
A.III.6.2.2.1	Wachtmeisterei	29
A.III.6.2.2.2	Eingangsgeschäftsstelle; Turnuskreise; Zuständigkeitsbestimmung mit Vorstücksuche	30
A.III.6.2.2.3	Zuständigkeitsbestimmung im Übrigen	31
A.III.6.2.2.4	Besondere Bestimmungen; Anrechnung	32
A.III.6.2.2.5	Abgabe und Vorlage zur Übernahme	33
A.III.6.3	Abtrennung	33
A.III.6.4	Weitere Regelungen	33
A.III.6.4.1	Zurückverweisung in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen	33
A.III.6.4.2	Strafverfahren wegen Strafvereitelung, falscher uneidlicher Aussage oder Meineides	34
A.III.6.4.3	Wiederaufnahmeverfahren	34
A.III.6.4.4	Gnadensachen	34
A.III.6.4.5	Ausschließung und Ablehnung in Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen	34
A.III.6.4.6	Sonstiges	35
A.III.7	Rechtshilfeersuchen	36
A.III.8	Meinungsverschiedenheiten	36
A.III.9	Güterichter	36
B	ZUSTÄNDIGKEIT IM EINZELNEN	37
B.I	Zivilgerichtsbarkeit	37



B.I.1	Zivilprozesssachen	37
B.I.2	Zwangsvollstreckungs- und Verteilungssachen gemäß § 14 Abs. 3 und 5 der Aktenordnung (M- und J-Sachen)	43
B.II	Familiensachen	43
B.II.1	Verfahren, die der Verteilung nach dem Blockturnus mit Vorstücksuche unterliegen	43
B.II.2	Verfahren ohne neues Geschäftszeichen, in denen im Ausgangsverfahren funktionell nicht der Richter zuständig war oder ist	47
B.II.3	Mitteilungen gem. § 70 Satz 1 JGG i.V. m. Nr. 31 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen bis zur Entscheidung über die Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens	47
B.III	Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG	47
B.IV	Freiwillige Gerichtsbarkeit	48
B.IV.1	Grundbuchsachen	48
B.IV.2	Nachlasssachen	48
B.IV.3	Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren nach § 375 FamFG	49
B.IV.4	Betreuungssachen, betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen mit Ausnahme der Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz und PolG NW/BPolG sowie noch anhängige, nach altem Recht dem Vormundschaftsrichter zugewiesene Geschäfte	50
B.IV.4.1	Allgemeine Regelungen	50
B.IV.4.2	Unterbringungen, freiheitsentziehende Maßnahmen sowie Zwangsbehandlung	53
B.IV.5	Standesregistersachen	55
B.IV.6	Verschollenheitssachen	55
B.V	Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	55
B.VI	Insolvenzsachen	55
B.VI.1	Verfahren nach der Insolvenzordnung	55
B.VI.2	Konkurs- und Vergleichssachen	56
B.VI.3	Einzelanordnungen im Zusammenhang mit einem ausländischen	



	Insolvenzverfahren	56
B.VII	Strafsachen.....	57
	B.VII.1 Schöffengericht (Erwachsene).....	57
	B.VII.2 Strafrichter- und Ordnungswidrigkeitensachen	59
	B.VII.3 Ermittlungs- /Haftsachen und Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz und PolG NW/BPolG sowie Beschleunigte Verfahren.....	65
	B.VII.3.1 Allgemeine Zuständigkeit.....	65
	B.VII.3.2 Unaufschiebbare richterliche Handlungen in Ermittlungs-/Haft- und Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz und PolG NW/BPolG	67
	B.VII.3.3 Beschleunigte Verfahren	67
	B.VII.4 Jugendschöffen- und Jugendsachen	68
	B.VII.5 Wahl und Auslosung der Schöffen und Jugendschöffen	69
B.VIII	Sonstiges	69
	B.VIII.1 Geschäfte nach dem Beratungshilfegesetz.....	69
	B.VIII.2 Entscheidungen nach dem Schiedsamtsgesetz NRW	70
	B.VIII.3 Alle nicht verteilten Sachen	70
	B.VIII.4 Bereitschaftsdienst	70



A GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

A.I Örtliche Zuständigkeit

Das Amtsgericht Duisburg ist, soweit Zuständigkeitskonzentrationen nicht besonders geregelt sind, örtlich zuständig für das Gebiet der Stadt Duisburg bezüglich der Stadtbezirke Mitte, Rheinhausen und Süd.

A.II Vertretung

Zur Vertretung ist jeweils der an 1. Stelle Genannte* berufen. Der jeweils an nachgeordneter Vertreterstelle aufgeführte Richter* übernimmt die Vertretung im Falle der Verhinderung der Vorgenannten. Die weitere Vertretung erfolgt durch die übrigen Richter der Reihe nach, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter, bei gleichem Dienstalder mit dem lebensjüngsten, jedoch zunächst im jeweiligen Geschäftsbereich (Strafsachen, Zivilprozesssachen, Familiensachen, sonstige Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und Insolvenzsachen), danach in folgender Reihenfolge der Geschäftsbereiche:

- nach Strafsachen: Zivilprozesssachen, Familiensachen, sonstige Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, Insolvenzsachen
- nach Zivilprozesssachen: Familiensachen, sonstige Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, Insolvenzsachen, Strafsachen
- nach Familiensachen: Zivilprozesssachen, Strafsachen, sonstige Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, Insolvenzsachen (jeweils nur Planstellenrichter)
- nach sonstigen Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit: Familiensachen, Insolvenzsachen, Zivilprozesssachen, Strafsachen (jeweils nur Planstellenrichter)
- nach Insolvenzsachen: sonstige Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, Zivilprozesssachen, Familiensachen, Strafsachen (jeweils nur Planstellenrichter).

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nicht zwischen den Geschlechtern unterschieden. Wird nur eine grammatikalische Form verwendet, sind Personen jeglichen Geschlechts gemeint.



A.III Die Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen

Die Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen wird wie folgt bestimmt:

A.III.1 Allgemeine Regelung

Soweit nicht besondere Regelungen für einzelne Abteilungen getroffen sind, ist für die Zuständigkeit der zuerst benannte Beklagte/Antragsgegner (eine nachträglich eintretende oder bekannt gewordene Namensänderung oder ursprünglich falsche Namensbezeichnung hat keine Wirkung auf die Zuständigkeit mehr, wenn bereits Termin anberaumt ist) maßgebend, und zwar bei Klagen und Anträgen:

A.III.1.1 gegen physische Personen:

Der Anfangsbuchstabe des ersten Familiennamens:

Dabei bleiben selbständige Vorworte wie "von, ten, im, am van, Al, El, Ben" usw., gleich ob sie mit kleinen oder großen Anfangsbuchstaben geschrieben werden und ob sie mit Bindestrich angebunden sind, außer Betracht, z. B. van Driel, van der Lanken, tenBrink, im Hofe, in der Beek, El Ohrim, El-Ohrim.

Ist ein Familienname nicht vorhanden, ist der Anfangsbuchstabe des ersten Vornamens maßgeblich.

A.III.1.2 gegen die Bundesrepublik Deutschland, das Deutsche Reich oder ein Bundesland:

Der Anfangsbuchstabe des betreffenden Ressorts (Ministeriums), z. B. Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundes-Finanzminister, z.B. Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf: Buchstabe J (= Justizministerium), vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf: Buchstabe I (= Innenministerium).

A.III.1.3 gegen Gemeinden, Gemeindeverbände, Kirchen oder Sparkassen:

A.III.1.3.1 ohne besondere Namensbezeichnung

Bei den Behörden und Kirchengemeinden ohne besondere Namensbezeichnung der Ort, in dem sich der Sitz der Behörde oder der Kirchengemeinde befindet, z. B.



Stadtparkasse Duisburg,
Kreissparkasse Wesel,
Stadt Oberhausen,
evangelische Kirchengemeinde in Wesel

A.III.1.3.2 mit besonderer Namensbezeichnung

Falls die Behörden oder Kirchen eine besondere Namensbezeichnung haben, so diese
z. B. katholische Lieb-Frauen-Pfarrgemeinde, katholische Herz-Jesu-Pfarrgemeinde

A.III.1.4 gegen Firmen u.a.

gegen Firmen, Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Anstalten, Stiftungen,
Gewerkschaften, Innungen, Krankenkassen, sonstige Organisationen oder
Einrichtungen und andere juristische Personen:

A.III.1.4.1 mit Eigennamen

Der Anfangsbuchstabe des ersten in der Firma usw. enthaltenen Eigennamens (d. h. Familiennamens, während Vornamen nur beim Fehlen eines Familiennamens in Betracht kommen), gleichviel, ob der Eigenname als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes, jedoch nicht nur als Abkürzung vorkommt, z. B.:

Thyssen'sche Handelsgesellschaft mbH,
Friedrich-Alfred-Hütte,
A. Schaaffhausen'scher Bankverein,
Babcock und Wilcox-Werke,
Rheinschiffahrtsgesellschaft vorm. Fendel,
Hamburger Importhaus C. Künzel Nachf.,
Krankenkasse der Firma Geb. Kiefer.

Den Eigennamen im vorstehenden Sinne sind gleichzustellen sonstige Bezeichnungen, die bei Vereinen, Gesellschaften usw. wie Eigennamen gebraucht werden; ein gleichzeitig in der Firma vorkommender Familienname geht jedoch vor, z. B.

"Phönix" AG für Bergbau und Hüttenbetrieb,
Versicherungs-Aktiengesellschaft Gesellschaft "Nordstern",



Aktiengesellschaft "Vulcan",
Tiefbaugesellschaft "Niederrhein",
Zeche "Roland",
Transportgesellschaft "Damco",
Duisburger Fahrradfabrik "Schwalbe" Geb. Bieber A.G.,
jedoch H.P. Erachtenkontor (auch wenn H.P. für Hans Peters steht),

A.III.1.4.2 ohne Eigennamen

bei dem Fehlen eines Eigennamens der Anfangsbuchstabe der ersten in der Firma usw. selbst enthaltenen Orts- und Gebietsbezeichnung, gleichviel, ob diese Bezeichnung als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes vorkommt, z. B.

Deutsche Bahn,
Deutsche Bank,
Duisburger Kabelwerk,
Essener Kreditanstalt,
Allgem. Deutscher Versicherungsverein,
Belgisches Frachtkontor,
Rheinisch-Westf. Hütten- und Walzwerk-Berufsgenossenschaft,
Straßenbahn Moers-Homberg,
Kreditbank Menden A.G.,
Obstbauverein Lobberich,
Bankverein Westdeutschland,
Provinzial Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

A.III.1.4.3 Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen zu A.III.1.4.1., 2.

in Ermangelung der Voraussetzungen zu A.III.1.4.1 und A.III.1.4.2 der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Firma, z. B.

Bank für Handel und Schifffahrt,
Diskontogesellschaft,
Industrielle Bankgesellschaft,
Kanal- und Rheinschifffahrtsgesellschaft,
Allgemeine Lokal- und Straßenbahngesellschaft.



Hierbei bleiben jedoch Grund- oder Ordnungszahlen, auch wenn sie ausgeschrieben sind, sowie Worte wie Verein, Verband, Gesellschaft, Handelsgesellschaft, Gewerkschaft, Aktiengesellschaft, GmbH, Handlung, Fabrik, Genossenschaft, Zeche, Anstalt, Stiftung, Direktion, Korporation, Innung, Krankenkasse, Soci t  anonyme, Naamlooze Vennootschap, u.s.w. au er Betracht, z. B.

Erste Allgemeine Versicherungsgesellschaft,
3sat Produktionsgesellschaft mbH
Gesellschaft f r Teerverwertung,
Handelsgesellschaft f r Getreide, Mehl und Futtermittel,
Aktiengesellschaft "B rgerliches Brauhaus",
Verein der Kassen rzte.

Als Wort gilt auch eine Buchstabenkombination, z. B.

ABC Maschinenbau GmbH
DB Gleisbau GmbH

Die Firmenbezeichnung bleibt auch dann ma gebend, wenn neben einer Einzelfirma deren Inhaber benannt oder wenn jemand ausdr cklich als Inhaber einer Firma verklagt wird oder wenn neben einer Gesellschaftsfirmen ihre Inhaber besonders mitverklagt werden, z. B.

Firma Gebr. We  (Inhaber Kaufmann H. Schwarz),
Kaufmann Hans Schwarz als Inhaber der Firma Gebr. We .

Der Wortlaut der Firma oder Gesellschaftsbezeichnung ist n tigenfalls aus dem Handelsregister festzustellen.

L sst sich diese Feststellung nicht ohne Zeitverlust treffen, so sind die Angaben in der Klage zugrunde zu legen.

A.III.1.5 gegen den Verwalter einer Insolvenz-/Konkursmasse

gegen den Verwalter einer Insolvenz-/ Konkursmasse: der Name der Firma, ggf. der Name des Gemeinschuldners,

A.III.1.6 gegen einen Nachlassverwalter oder Testamentsvollstrecker

gegen den Nachlassverwalter oder Testamentsvollstrecker: der Name des Erblassers,



A.III.1.7 gegen einen Zwangsverwalter

gegen den Zwangsverwalter: der Name des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers, bei mehreren des an erster Stelle eingetragenen, bezüglich aufgegebener Grundstücke der Name des zuletzt im Grundbuch eingetragenen Eigentümers, bei mehreren des an erster Stelle eingetragenen.

A.III.1.8 Umlaute

Die Umlaute ä, ö und ü werden wie ae, oe und ue behandelt.

A.III.2 Zivilprozesssachen

A.III.2.1 Neueingänge

Neu eingehende und neu einzutragende Verfahren werden wie folgt verteilt:

- durch Sonderzuweisung
- durch Verteilung im Blockturnus

A.III.2.2 Bestimmung der Zuständigkeit im Blockturnus

Der zuständige Richter wird im Blockturnusverfahren wie folgt bestimmt:

- a) die zeitliche Reihenfolge des Eingangs;
- b) die Turnuszahl gemäß Abschnitt B.I.1 abzüglich etwa anzurechnender Verfahren;
- c) die Reihenfolge der Abteilungen, die am Blockturnusverfahren teilnehmen.

Für die Ermittlung der Zuständigkeit gelten im Einzelnen die folgenden Regeln:

A.III.2.2.1 Wachtmeisterei

Für die zeitliche Reihenfolge ist der Eingang der Angelegenheit im elektronischen Postfach der Postverteilungskomponente der Anwendung e²A maßgeblich, bei gleichzeitigem Eingang die Reihenfolge der Bearbeitung durch die Wachtmeisterei. Alle Eingänge eines Tages gelten als gleichzeitig eingegangen. Nicht elektronisch übermittelte – insbesondere zu Protokoll erklärte, per Post oder Fax eingegangene oder im Original übergebene – Eingänge, die nach Dienstschluss eingehen, werden wie Eingänge des nächsten nicht dienstfreien Werktags gezählt.



Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar entgegennehmen. Nicht elektronisch übermittelte Neueingänge sind unverzüglich der Wachtmeisterei zu übergeben. Sie sind mit einem Tagesdatum zu versehen und noch vor der Vergabe einer laufenden Nummer – soweit erforderlich – zu scannen.

Erkennbar eilbedürftige Angelegenheiten – z. B. Anträge auf Erlass von einstweiligen Verfügungen und auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung – sind vorrangig zu bearbeiten.

In der Wachtmeisterei werden alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben, die wie neue Eingänge behandelt werden, mit einer fortlaufenden Nummerierung versehen. Die laufende Nummerierung beginnt neu für die ab dem 01.01. eines jeden Jahres eingehenden Neueingänge und Abgaben innerhalb des Gerichts ohne Rücksicht auf den Tag des Eingangs.

A.III.2.2.2 Eingangsgeschäftsstelle

In der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen werden die Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung den richterlichen Abteilungen entsprechend der für jede Abteilung festgelegten Turnuszahl zugeteilt; jeder Eingang besetzt eine Turnuszahl. Der Turnus begann am 01.09.1999 mit der Abteilung 2.

Die Zuweisung an die betreffende Abteilung erfolgt solange, bis die Turnuszahl gemäß Abschnitt B.I.1 erreicht ist (blockweise Verteilung), und wird danach mit der nächsthöheren Abteilung fortgesetzt. Nach der Abteilung mit der höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

In jedem neuen Geschäftsjahr wird die Verteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres unterbrochen worden ist.

A.III.2.2.3 Eingang

Als ein Eingang gelten alle Verfahren, die nach der Aktenordnung unter demselben Geschäftszeichen geführt werden. Ist nach der Aktenordnung ein neues Verfahren anzulegen, wird es als Neueingang gezählt.



A.III.2.3 verbundene Anträge

Eine einstweilige Verfügung, ein Arrest oder ein Einstellungsantrag verbunden mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zählen nur als ein Eingang und werden im Turnus der C-Sachen verteilt. Wird während des laufenden Verfahrens ein solcher Antrag gestellt, so ist die für die Klage zuständige Abteilung zuständig; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Entscheidungen oder sonstige richterliche Geschäfte über die Gewährung von Prozesskostenhilfe werden nach dem Turnus zugeteilt.

A.III.2.4 Klage nach Prozesskostenhilfe

Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage im Blockturnus wie ein neuer Eingang behandelt und zugeteilt.

A.III.2.5 weggelegte Verfahren

Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren und für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein neuer Eingang behandelt.

A.III.2.6 Vollstreckungsgegenklage

Für Vollstreckungsgegenklagen gem. § 767 ZPO ist die Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei der der Vorprozess anhängig war. Dies gilt auch im Falle des Übergangs von Ansprüchen aus dem ursprünglichen Titel durch Abtretung. Ist der zugrundeliegende Titel ein Vollstreckungsbescheid oder eine Urkunde im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO oder besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, unterliegt das Verfahren als neuer Eingang dem allgemeinen Turnus.



A.III.2.7 Zurückverweisung

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht/andere Abteilung oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Duisburg nimmt ein Verfahren nur dann – erneut – am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

A.III.2.8 Vollstreckbarkeitserklärungen

Entscheidungen über Vollstreckbarkeitserklärungen von Schiedssprüchen und ausländischen Titeln übernimmt die nach dem Turnus zuständige Zivilprozessabteilung.

A.III.2.9 Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner

Bei Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebenen Mahnverfahren, gilt nachfolgende Regelung: Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung – bei Eingang am gleichen Tag gilt die von der Wachtmeisterei vergebene niedrigste Nummer – auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren.

A.III.2.10 Einstweilige Verfügung, Arrest

Wenn in derselben Sache gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst die einstweilige Verfügung oder der Arrestantrag einzutragen; beide Verfahren (zwei Sachen) sind sodann einer Abteilung zuzuweisen.

A.III.2.11 Abtrennung

In allen Fällen der Abtrennung werden diese Verfahren in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues – von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes – Aktenzeichen derselben Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt.

A.III.2.12 Verbindung

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden



Sachen auf die Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.

A.III.2.13 Abgabe; Bindung

Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Blockturnus ist zuständigkeitsbegründend. Abgaben finden nicht statt, es sei denn, sie erfolgen an die nach Abschnitt A.III.2.6 oder A.III.2.9 zuständige Abteilung. Bei einer Sonderzuständigkeit ist die Abgabe bis zu einer die Instanz abschließenden Entscheidung zulässig.

A.III.2.14 AR-Sachen

AR-Sachen (außer Rechtshilfesachen) werden turnusmäßig erst erfasst, wenn eine richterliche Tätigkeit zu erfolgen hat.

A.III.2.15 Ablehnung in Zivilprozess-, WEG- und Nachlasssachen

Wird ein Richter wegen Befangenheit abgelehnt, so ist zur Entscheidung über den Ablehnungsantrag der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter lebensältere, mit Zivilprozesssachen befasste Richter berufen:

Richterin am Amtsgericht **Reese**

Vertreter:

Die (mit Ausnahme des Direktors des Amtsgerichts) übrigen – und zwar zunächst die mit Zivilprozesssachen befassten – Richter, die Planrichter dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter zunächst der Lebensältere:

1. Richterin am Amtsgericht Dr. Stiens-Reichert
2. Richter am Amtsgericht Dr. Rausch
3. Richter am Amtsgericht Culemann
4. Richterin am Amtsgericht Seim
5. Richterin am Amtsgericht Hartmann
6. Richterin am Amtsgericht Muckelmann
7. Richterin am Amtsgericht Vogelsang
8. Richterin am Amtsgericht Beissel



Es folgen die mit Zivilprozesssachen befassten Proberichter nach der Reihe ihres Zutritts zum Amtsgericht, bei gleichzeitigem Zutritt nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens.

Entsprechendes gilt für den Fall weiterer Ablehnung.

Wird die Ablehnung für begründet erklärt, so tritt an die Stelle des abgelehnten Richters dessen geschäftsplanmäßiger Vertreter.

Wird Richter/in am Amtsgericht Reese abgelehnt, so entscheidet Richter/in am Amtsgericht Dr. Stiens-Reichert (Vertreter: dem Dienstalter nach wie oben).

A.III.3 Familiensachen

A.III.3.1 Begriff

Familiensachen sind

- die unter den Geschäftszeichen F, FH und AR zu erfassenden oder in Sammelakten zu verwahrenden Verfahren einschließlich Rechtshilfeersuchen und Anträgen auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe, für die das Familiengericht zuständig ist;
- Entscheidungen über die Vollstreckbarerklärung von ausländischen und sonstigen Titeln über Ansprüche, für die nach deutschem Recht das Familiengericht zuständig ist,
- Verfahren nach internationalen Übereinkommen, für die nach deutschem Recht das Familiengericht zuständig ist,
- Entscheidungen über Erinnerungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder des Rechtspflegers, soweit die angefochtene Entscheidung eine der voraufgeführten Gegenstände betrifft.

A.III.3.2 Allgemeine Zuständigkeitsregeln

A.III.3.2.1 Neueingänge

Neu eingehende und neu einzutragende Verfahren werden wie folgt verteilt:

- durch Sonderzuweisung;



- durch Zuweisung im Blockturnus mit Vorstücksuche gem. § 23b GVG.

A.III.3.2.2 Geltung der Sonderzuweisung

Die Verteilung durch Sonderzuweisung gilt für folgende Verfahren:

- in die Zuständigkeit des Richters fallende Verfahren, Anträge und Rechtsbehelfe in Verfahren, die nach der Aktenordnung nicht unter einem neuen Geschäftszeichen einzutragen sind und in denen im Ausgangsverfahren funktionell nicht der Richter zuständig war oder ist;
- Mitteilungen gem. § 70 Satz 1 JGG i. V. m. Nr. 31 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen bis zur Entscheidung über die Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens.

A.III.3.2.3 Geltung der Zuweisung im Blockturnus mit Vorstücksuche

Für alle anderen Verfahren gilt die Verteilung durch Zuweisung im Blockturnus mit Vorstücksuche gem. § 23b GVG.

A.III.3.3 Bestimmung der Zuständigkeit im Blockturnus mit Vorstücksuche

Der zuständige Richter wird im Blockturnusverfahren mit Vorstücksuche wie folgt bestimmt:

- a) die zeitliche Reihenfolge des Eingangs;
- b) die Zuständigkeitsbestimmung mittels Vorstücksuche;
- c) die Turnuszahl gemäß Abschnitt B.II.1 abzüglich etwa anzurechnender Verfahren;
- d) die Reihenfolge der Abteilungen, die am Turnusverfahren teilnehmen.

Vorrangig ist der Richter zuständig, der für ein Verfahren zuständig ist oder war, das beim Amtsgericht Duisburg bereits anhängig ist oder anhängig war und das denselben Personenkreis betrifft (zuständigkeitsbestimmendes Vorstück, § 23b GVG).

Derselbe Personenkreis ist betroffen, wenn auch nur ein Beteiligter einer Familie angehört, für die bereits ein Verfahren anhängig ist oder anhängig gewesen ist.

Gehören die Beteiligten mehreren Familien an, für die bereits ein Verfahren anhängig ist oder anhängig gewesen ist, ist unabhängig vom Verfahrensstand die Abteilung zuständig, bei der das Verfahren mit dem jüngsten Eingangsdatum anhängig war oder ist.



Bei der Vorstücksuche bleiben jedoch diejenigen Verfahren außer Betracht, die vor dem 01.01.2013 anhängig geworden sind.

Ergibt sich danach keine Zuständigkeit eines Richters, erfolgt die Verteilung nach dem Blockturnus. Für die Ermittlung der Zuständigkeit gelten im Einzelnen die folgenden Regeln:

A.III.3.3.1 Wachtmeisterei

Für die zeitliche Reihenfolge ist der Eingang der Angelegenheit im elektronischen Postfach der Postverteilungskomponente der Anwendung e²A maßgeblich, bei gleichzeitigem Eingang die Reihenfolge der Bearbeitung durch die Wachtmeisterei. Alle Eingänge eines Tages gelten als gleichzeitig eingegangen. Nicht elektronisch übermittelte – insbesondere zu Protokoll erklärte, per Post oder Fax eingegangene oder im Original übergebene – Eingänge, die nach Dienstschluss eingehen, werden wie Eingänge des nächsten nicht dienstfreien Werktags gezählt.

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar entgegennehmen. Nicht elektronisch übermittelte Neueingänge sind unverzüglich der Wachtmeisterei zu übergeben. Sie sind mit einem Tagesdatum zu versehen und noch vor der Vergabe einer laufenden Nummer – soweit erforderlich – zu scannen.

Erkennbar eilbedürftige Angelegenheiten – z. B. Anträge auf Erlass von einstweiligen Anordnungen und auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, Kindschaftssachen wegen Gefährdung des Kindeswohls, Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe betreffen – sind vorrangig zu bearbeiten.

In der Wachtmeisterei werden alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben, die wie neue Eingänge behandelt werden, mit einer fortlaufenden Nummerierung versehen.

Die laufende Nummerierung beginnt neu für die ab dem 01.01. eines jeden Jahres eingehenden Neueingänge und Abgaben innerhalb des Gerichts ohne Rücksicht auf den Tag des Eingangs.



A.III.3.3.2 Eingangsgeschäftsstelle und Zuständigkeitsbestimmung mit Vorstücksuche

In der Eingangsgeschäftsstelle für Familiensachen werden die Eingänge zunächst darauf überprüft, ob beim Amtsgericht Duisburg bereits ein Verfahren anhängig ist oder anhängig gewesen ist, das denselben Personenkreis betrifft

(zuständigkeitsbestimmendes Vorstück, § 23b GVG). In diesem Falle wird der Eingang unter Anrechnung auf den laufenden oder ggf. folgende Turnusblöcke („Boni“) der Abteilung zugeteilt, bei der das zuständigkeitsbestimmende Vorstück eingetragen war oder eingetragen ist.

Abweichend davon werden Neueingänge ab dem 20.06.2022, die nach der vorangehenden Regelung den Abteilungen 26, 28, 36, 37, 41, 54 bis 59, 107 und 111 zuzuteilen wären, unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus wie folgt zugeteilt:

26	806
28 und laufende Verfahren der Abteilung 107 (Endziffer 0)	802
36	807
37 und laufende Verfahren der Abteilung 107 (Endziffer 7)	804
41	801
54	805
55	807
56 und laufende Verfahren der Abteilung 107 (Endziffer 4)	810
57 und laufende Verfahren der Abteilung 107 (Endziffer 2, 5 und 6)	803
58 und laufende Verfahren der Abteilung 107 (Endziffer 9)	809
59 und laufende Verfahren der Abteilung 107 (Endziffer 3)	811



111 und laufende Verfahren der Abteilung 107 (Endziffer 1 und 8)	808
---	-----

A.III.3.3.3 Eingangsgeschäftsstelle und Zuständigkeitsbestimmung nach erfolgloser Vorstücksuche, Turnuszahl, Reihenfolge der Abteilungen

Liegt kein zuständigkeitsbestimmendes Vorstück vor, werden die Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung den richterlichen Abteilungen entsprechend der für jede Abteilung festgelegten Turnuszahl zugeteilt; jeder Eingang besetzt eine Turnuszahl. Der Turnuslauf begann am 20.06.2022 mit dem vierten auf die Abteilung 810 entfallenden Eingang.

Die Zuweisung an die betreffende Abteilung erfolgt solange, bis die Turnuszahl gemäß Abschnitt B.II.1 – ggf. nach Anrechnung der aufgrund der Zuständigkeitsbestimmung mit Vorstücksuche zugeteilten Eingänge – erreicht ist (blockweise Verteilung), und wird danach mit der nächsthöheren Abteilung fortgesetzt. Nach der Abteilung mit der höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

In jedem neuen Geschäftsjahr wird die Verteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres unterbrochen worden ist.

A.III.3.3.4 Eingang

Als ein Eingang gelten alle Verfahren, die nach der Aktenordnung unter demselben Geschäftszeichen geführt werden. Ist nach der Aktenordnung ein neues Verfahren anzulegen, wird es als Neueingang gezählt.

A.III.3.4 Neuanträge in laufenden Verfahren

Für Verfahren und Anträge, für die der Richter zuständig ist und die nach der Aktenordnung nicht unter einem neuen Geschäftszeichen einzutragen sind, ist in Verfahren, in denen im Ausgangsverfahren funktionell der Richter zuständig war oder ist, derjenige Richter zuständig, der für das Ausgangsverfahren zuständig war oder ist. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.



A.III.3.5 Abtrennung

In allen Fällen der Abtrennung werden diese Verfahren in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues – von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes – Aktenzeichen derselben Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt.

A.III.3.6 Verbindung

Wird die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Verfahren angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden Sachen auf die Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.

A.III.3.7 Abgabe, Bindung

Außerhalb der Regelung des § 23b GVG ist eine einmal vorgenommene Zuweisung im Blockturnus zuständigkeitsbegründend. Abgaben finden nicht statt. Bei einer Sonderzuständigkeit ist die Abgabe bis zu einer Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens, der Bestimmung eines Termins oder der Entscheidung über ein Verfahrenskostenhilfegesuch zulässig.

A.III.3.8 Ablehnung in Familiensachen

Wird ein Richter wegen Befangenheit abgelehnt, so ist zur Entscheidung über den Ablehnungsantrag der jeweilige Drittvertreter zuständig. Ist dieser verhindert, tritt an dessen Stelle der Zweitvertreter.

A.III.4 Insolvenzsachen

A.III.4.1 Allgemein

Die allgemeinen Bestimmungen für die Zuständigkeit unter Abschnitt A.III.1 gelten, sofern nicht im Folgenden etwas Anderes bestimmt ist.



A.III.4.2 Natürliche Personen

Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des ersten Familiennamens. Dies gilt auch, wenn der Schuldner Inhaber einer anders lautenden Einzelfirma ist, z. B. Peter Müller, Inhaber der Firma Computerkontor Becker oder: Computerkontor Becker, Inhaber Peter Müller.

A.III.4.3 gemeinsame Zuständigkeit

a) In die gemeinsame Zuständigkeit eines Richters – und zwar desjenigen, der für das älteste, noch anhängige Verfahren zuständig ist – fallen Verfahren über das Vermögen einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit einerseits und eines ihrer persönlich haftenden Gesellschafter andererseits.

Bei gleichzeitigem Eingang ist der Name des ältesten persönlich haftenden Gesellschafters maßgeblich.

b) In die gemeinsame Zuständigkeit eines Richters – und zwar desjenigen, der für das älteste, noch anhängige Verfahren zuständig ist – fallen Verfahren über das persönliche Vermögen von Ehegatten bzw. Lebenspartnern sowie ggfs. über ihr Gesamtgut und über das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft einerseits und das Vermögen eines ihrer Mitglieder andererseits.

Bei gleichzeitigem Eingang ist maßgeblich:

1. der Name des ältesten Schuldners, der eine natürliche Person ist,
2. hilfsweise der Name des früher gegründeten Schuldners,
3. hilfsweise die alphabetische Reihenfolge.

A.III.4.4 Anhängigkeit

Als anhängig gilt ein Verfahren bis zu seinem rechtskräftigen Abschluss einschließlich eines Nachverfahrens (Nachtragsverteilung, Überwachung der Planerfüllung, Restschuldbefreiung einschließlich des Verfahrens über den Widerruf). Bei einem Eröffnungsverfahren, das vom Antragsteller in der Hauptsache für erledigt erklärt worden ist, ist die Rechtskraft der Kostenentscheidung maßgebend.

Als bereits anhängiges Verfahren gilt auch ein Verfahren nach der Konkurs- oder Vergleichsordnung.



A.III.4.5 Nachlassinsolvenzverfahren

Die vorstehenden Regelungen gelten für Nachlassinsolvenzverfahren entsprechend.

A.III.4.6 Übergangsregelung beim Wechsel der Zuständigkeit

Laufende Verfahren gehen beim Wechsel der Zuständigkeit im aktuellen Verfahrensstand auf den neuen Dezernenten über. Jedoch bearbeitet der bisherige Dezernent weiter:

- a) Verbraucherinsolvenzverfahren, in denen bis zum Übergang die Zustellung des Schuldenbereinigungsplans an die Gläubiger verfügt ist, bis zur Beendigung des Verfahrens über den Schuldenbereinigungsplan;
- b) beim Übergang anhängige oder nach dem Übergang eingehende Rechtsmittel gegen Entscheidungen des bisherigen Dezernenten;
- c) richterliche Geschäfte nach Verfahrenseröffnung, soweit die ihnen zugrunde liegende Eingabe (Antrag, Anregung, Insolvenzplan u.ä.) beim Übergang bereits eingegangen ist.

A.III.5 Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit in sonstigen Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht Familiensachen sind, Standesregister-, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen

Wird ein Richter wegen Befangenheit abgelehnt, so ist zur Entscheidung über den Ablehnungsantrag der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter lebensältere, mit Betreuungs- und Insolvenzsachen befasste Richter berufen:

Richter am Amtsgericht **Martin**

Vertreter:

Die (mit Ausnahme des Direktors des Amtsgerichts) übrigen – und zwar zunächst die mit Insolvenz- oder Betreuungssachen befassten – Richter, die Planrichter dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter zunächst der Lebensältere:

1. Richter am Amtsgericht Dr. T. Stieler
2. Richter am Amtsgericht Mückner
3. Richterin am Amtsgericht Levejohann



5. Richter am Amtsgericht Timm
6. Richter am Amtsgericht Feger
7. Richter am Amtsgericht Dr. Ingenerf
8. Richterin am Amtsgericht Völker

Entsprechendes gilt für den Fall weiterer Ablehnung.

Wird die Ablehnung für begründet erklärt, so tritt an die Stelle des abgelehnten Richters dessen geschäftsplanmäßiger Vertreter.

Wird Richter am Amtsgericht Martin abgelehnt, so entscheidet Richter am Amtsgericht Dr. T. Stieler (Vertreter: dem Dienstaltr nach wie oben).

A.III.6 Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen einschließlich Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz und PoIG NW/BPoIG

A.III.6.1 Begriffsbestimmungen

A.III.6.1.1 Strafrichtersachen

- a) Strafrichtersachen gegen Erwachsene (Bs-, Cs-, Ds-, Gs-Sachen nach §§ 81 Abs. 3, 111a, 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1, 469 Abs. 2 StPO sowie Geschäfte nach § 467a StPO und § 9 Abs. 1 Satz 2 StrEG), soweit keine Spezialzuständigkeit gemäß A.III.6.1.7 – A.III.6.1.9 besteht;
- b) Bewährungssachen gegen Erwachsene, in denen die Überwachung der Lebensführung des Verurteilten und die nachträglichen Entscheidungen dem Amtsgericht übertragen sind, auch bei Ausgangsentscheidung eines auswärtigen Strafrichters.

A.III.6.1.2 Ordnungswidrigkeitensachen

Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte in Verfahren gegen Erwachsene nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Anordnung von Erziehungshaft, soweit keine Spezialzuständigkeit gemäß A.III.6.1.7 – A.III.6.1.9 besteht.



A.III.6.1.3 Schöffensachen

- a) Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts einschließlich der Gs-Sachen nach §§ 81 Abs. 3, 111a, 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1, 469 Abs. 2 StPO sowie der Geschäfte nach § 467a StPO und § 9 Abs. 1 Satz 2 StrEG, soweit keine Spezialzuständigkeit gemäß A.III.6.1.7 – A.III.6.1.9 besteht;
- b) Bewährungssachen gegen Erwachsene, in denen die Überwachung der Lebensführung des Verurteilten und die nachträglichen Entscheidungen dem Amtsgericht übertragen sind, auch bei Ausgangsentscheidung eines auswärtigen Schöffengerichts.

A.III.6.1.4 Jugendschöffen- und Jugendsachen

- a) Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts einschließlich der Gs-Sachen nach §§ 81 Abs. 3, 111a, 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1, 469 Abs. 2 StPO und der Geschäfte nach § 467a StPO und § 9 Abs. 1 Satz 2 StrEG sowie der auf einer Entscheidung eines Jugendschöffengerichts beruhenden Bewährungssachen, in denen die Überwachung der Lebensführung des Verurteilten und die nachträglichen Entscheidungen dem Amtsgericht übertragen sind, und der auf einer Entscheidung eines Jugendschöffengerichts beruhenden Aufgaben des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter;
- b) Geschäfte des Jugendrichters (Bs-, Cs-, Ds-, OWi-, Gs-Sachen nach §§ 81 Abs. 3, 111a, 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1, 469 Abs. 2 StPO sowie Geschäfte nach § 467a StPO und § 9 Abs. 1 Satz 2 StrEG) einschließlich der Bewährungssachen, in denen die Überwachung der Lebensführung des Verurteilten und die nachträglichen Entscheidungen dem Amtsgericht übertragen sind, sowie der Aufgaben des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter, mit Ausnahme der Fälle, in denen der Bewährungssache oder der Vollstreckungsleitung eine Entscheidung eines Jugendschöffengerichts zugrunde liegt.

A.III.6.1.5 Ermittlungs-, Haft- und Freiheitsentziehungssachen

- a) Gs-Sachen in Strafsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche, soweit nicht anderweitig verteilt;



- b) in- und ausländische Amts- und Rechtshilfeersuchen in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche (AR-Sachen);
- c) aufenthaltsrechtliche Freiheitsentziehungsverfahren betreffend Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche einschließlich der dazugehörigen Rechtshilfeersuchen;
- d) Untersuchungshaftvorführungen und Verkündungen von Haftbefehlen (auch Sicherungshaftbefehlen) anderer Gerichte einschließlich der daraufhin zu treffenden Entscheidungen in Ermittlungsverfahren;
- e) Geschäfte nach § 148a StPO;
- f) Maßnahmen nach § 87 StPO;
- g) Geschäfte nach § 141 Abs. 4 StPO;
- h) richterliche Geschäfte nach dem PolG NW/BPolG.

A.III.6.1.6 Beschleunigte Verfahren

Beschleunigte Verfahren vor dem Strafrichter nach den §§ 417ff. StPO einschließlich des Erlasses eines Haftbefehls gemäß § 127b Abs. 2 StPO.

A.III.6.1.7 Wirtschaftssachen

- a) Geschäfte, die Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach dem Finanzmonopol-, Steuer- und Zollrecht, dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954, dem Außenwirtschaftsgesetz und den Devisenbewirtschaftungsgesetzen und nach § 266a StGB sowie Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 74c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 GVG zum Gegenstand haben (bei Zusammentreffen dieser Taten mit anderen Taten jedoch nur, soweit die vorgenannten Taten überwiegen);
- b) Gs-Sachen in Wirtschaftssachen nach §§ 81 Abs. 3, 111a, 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1, 469 Abs. 2 StPO und die Geschäfte nach § 467a StPO und § 9 Abs. 1 Satz 2 StrEG;
- c) Bewährungssachen in Wirtschaftssachen gegen Erwachsene, in denen die Überwachung der Lebensführung des Verurteilten und die nachträglichen Entscheidungen dem Amtsgericht übertragen sind, auch bei Ausgangsentscheidungen eines auswärtigen Gerichts.



A.III.6.1.8 Umweltsachen

- a) Geschäfte, die Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten in Umweltsachen im Sinne des § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshaftsachen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2010 zum Gegenstand haben (bei Zusammentreffen dieser Taten mit anderen Taten jedoch nur, soweit die vorgenannten Taten überwiegen);
- b) Gs-Sachen in Umweltsachen nach §§ 81 Abs. 3, 111a, 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1, 469 Abs. 2 StPO sowie die Geschäfte nach § 467a StPO und § 9 Abs. 1 Satz 2 StrEG;
- c) Bewährungssachen in Umweltsachen gegen Erwachsene, in denen die Überwachung der Lebensführung des Verurteilten und die nachträglichen Entscheidungen dem Amtsgericht übertragen sind, auch bei Ausgangsentscheidungen eines auswärtigen Gerichts.

A.III.6.1.9 Lebensmittelsachen

- a) Geschäfte, die Lebensmittel- und Futtermittelsachen i. S. d. § 16 der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshaftsachen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2010 zum Gegenstand haben (bei Zusammentreffen dieser Straftaten mit anderen Straftaten jedoch nur, soweit die vorgenannten Straftaten überwiegen);
- b) Gs-Sachen in Lebensmittel- und Futtermittelsachen nach §§ 81 Abs. 3, 111a, 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1, 469 Abs. 2 StPO sowie die Geschäfte nach § 467a StPO und § 9 Abs. 1 Satz 2 StrEG;
- c) Bewährungssachen in Lebensmittel- und Futtermittelsachen gegen Erwachsene, in denen die Überwachung der Lebensführung des Verurteilten und die nachträglichen Entscheidungen dem Amtsgericht übertragen sind, auch bei Ausgangsentscheidungen eines auswärtigen Gerichts.



A.III.6.2 Allgemeine Zuständigkeitsregeln

A.III.6.2.1 Zuständigkeit nach Anfangsbuchstaben

In Jugendschöffen- und Jugendsachen, in Ermittlungs-, Haft- und Freiheitsentziehungssachen, beschleunigten Verfahren sowie in Wirtschaftsschöffen-, Umwelt- und Lebensmittelsachen bestimmt sich die Zuständigkeit – soweit nicht die Bestimmungen unter Abschnitt B.VII Abweichendes bestimmen – nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Betroffenen (Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen; im Folgenden: Betroffenen); bei mehreren Betroffenen des ältesten. Soweit der Jugendrichter oder das Jugendschöffengericht zuständig ist, bleibt ein erwachsener Mitbetroffener dabei unberücksichtigt.

Ist in einem Verfahren gegen mehrere Betroffene das Alter eines oder mehrerer Betroffener noch nicht bekannt oder sind sie nach Jahr und Tag gleich alt, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des in der Antrags- oder Anklageschrift an erster Stelle genannten Betroffenen.

In Verfahren gegen „Unbekannt“ richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Verletzten oder Geschädigten. Ist ein solcher nicht vorhanden oder namentlich nicht bekannt, gilt der Buchstabe „U“.

Die in einem Ermittlungsverfahren einmal begründete Zuständigkeit bleibt für die Dauer dieses Verfahrensabschnitts bestehen, soweit es sich um eine Haftsache handelt.

A.III.6.2.2 Zuständigkeit nach Turnusverfahren

Im Übrigen werden die Geschäfte – soweit nicht die Bestimmungen unter Abschnitt B.VII Abweichendes bestimmen – im Turnusverfahren verteilt. Hierfür gelten die folgenden Bestimmungen:

A.III.6.2.2.1 Wachtmeisterei

Für die zeitliche Reihenfolge ist der Eingang der Angelegenheit in der Wachtmeisterei des Dienstgebäudes König-Heinrich-Platz maßgeblich, bei gleichzeitigem Eingang die Reihenfolge der Bearbeitung durch die Wachtmeisterei. Alle Eingänge eines Tages gelten als gleichzeitig eingegangen.



In der Wachtmeisterei werden alle neu eingehenden Sachen erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen mit einem Tagesdatum sowie einer fortlaufenden Nummerierung versehen. Die laufende Nummerierung beginnt neu für die ab dem 01.01. eines jeden Jahres eingehenden Sachen.

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar entgegennehmen. Neueingänge, die nicht über die Wachtmeisterei zur Eingangsgeschäftsstelle in Strafsachen gelangen, werden unverzüglich der Wachtmeisterei im Dienstgebäude König-Heinrich-Platz übergeben. Diese vermerkt Datum und Uhrzeit der Vorlage in der Wachtmeisterei und versieht sie im Anschluss an alle bei der Wachtmeisterei bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Neueingänge mit einer fortlaufenden Nummer.

A.III.6.2.2 Eingangsgeschäftsstelle; Turnuskreise; Zuständigkeitsbestimmung mit Vorstücksuche

Die Eingänge werden von der Wachtmeisterei der Eingangsgeschäftsstelle in Strafsachen übergeben.

Die Eingangsgeschäftsstelle sortiert aus den dort eingegangenen Sachen zunächst die irrtümlich mit einer fortlaufenden Nummer versehenen Sachen aus und erfasst sie in einer hierfür gesondert vorgehaltenen Liste.

Sodann verteilt sie die eingegangenen Sachen auf folgende Turnuskreise:

- allgemeine Schöffensachen
 - Ls-Sachen
 - AR-BEW-Sachen (Schöffengericht)
 - Gs-Sachen (Schöffengericht)
- allgemeine Strafrichtersachen
 - Bs-, Cs- und Ds-Sachen
 - AR-BEW-Sachen (Strafrichter)
 - Gs-Sachen (Strafrichter)
 - OWi- und OWi-E-Sachen
- Wirtschaftssachen
 - Bs-, Cs- und Ds-Sachen
 - AR-BEW-Sachen (Strafrichter)
 - Gs-Sachen (Strafrichter)



- OWi- und OWi-E-Sachen

Hiernach werden die Eingänge zunächst darauf überprüft, ob beim Amtsgericht Duisburg zum Zeitpunkt des gerichtlichen Eingangs

- einer Ls- oder Gs-Schöffen-Sache (Neuverfahren) bereits eine Ls- oder Gs-Schöffen-Sache gegen denselben Betroffenen (Altverfahren)
- einer allgemeinen Bs-, Cs-, Ds- oder Gs-Strafrichter-Sache (Neuverfahren) bereits eine allgemeine Bs-, Cs-, Ds- oder Gs-Strafrichter-Sache gegen denselben Betroffenen (Altverfahren)
- einer Bs-, Cs-, Ds- oder Gs-Wirtschafts-Sache (Neuverfahren) bereits eine Bs-, Cs-, Ds- oder Gs-Wirtschaftssache gegen denselben Betroffenen (Altverfahren)

anhängig geworden ist. In diesem Fall ist die Abteilung des Altverfahrens auch für das Neuverfahren zuständig; das Neuverfahren ist der Abteilung des Altverfahrens vorab unter Anrechnung auf den Turnus zuzuteilen und in der für den jeweiligen Turnuskreis vorgehaltenen Liste in dieser Abteilung an nächster Stelle einzutragen.

Sind gegen einen Betroffenen mehrere Altverfahren in mehreren Abteilungen anhängig geworden, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem zuletzt eingegangenen Altverfahren.

Als anhängig geworden im Sinne dieser Regelung gilt ein Altverfahren, das innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang des Neuverfahrens bei Gericht eingegangen ist, wobei bei der Berechnung der Tag des Eingangs des Neuverfahrens nicht mitgerechnet wird. Bs-, Cs-, Ds- und Gs-Wirtschafts-Altverfahren, die vor dem 19.04.2021 bei Gericht eingegangen sind, werden hierbei nicht berücksichtigt.

Die Zuständigkeitsbestimmung nach Vorstücksuche gilt nicht, soweit es sich

- a) bei dem Neuverfahren um ein Verfahren gegen eine Mehrzahl von Betroffenen handelt, es sei denn, diese wären völlig identisch mit denjenigen des Altverfahrens, oder
- b) es sich bei dem Altverfahren um eine in die Zuständigkeit nach Anfangsbuchstaben (Abschnitt A.III.6.2.1) fallende Sache handelt.

A.III.6.2.2.3 Zuständigkeitsbestimmung im Übrigen

Liegt kein zuständigkeitsbestimmendes Vorstück vor, teilt die Eingangsgeschäftsstelle den jeweiligen Abteilungen getrennt nach Turnuskreisen jeweils eine Sache in der Reihenfolge der vergebenen Kennzahlen zu, und zwar beginnend mit der niedrigsten



Abteilungsnummer in aufsteigender Reihenfolge, und trägt sie in die für den jeweiligen Turnuskreis vorgehaltenen Liste ein. Hierbei ist jeweils die Reihe des Vortages fortzusetzen. Sind alle Abteilungen berücksichtigt worden, beginnt der Turnus von neuem mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Jede Abteilung ist dabei mit so vielen Turnusdurchläufen zu berücksichtigen, wie es der in diesem Geschäftsverteilungsplan (Abschnitt B.VII) vorgesehenen Turnuszahl entspricht.

Im neuen Geschäftsjahr wird die Verteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres unterbrochen worden ist.

In Strafrichter- und Ordnungswidrigkeitensachen begann der Turnus am 01.01.2018 mit der Abteilung 201 bzw. 401; in Schöffensachen begann der Turnus am 01.01.2020 mit der Abteilung 92.

A.III.6.2.2.4 Besondere Bestimmungen; Anrechnung

Geht in einer Cs-Sache ein Einspruch ein, erfolgt eine (weitere) Anrechnung auf den Turnus nicht. Gleiches gilt, wenn der Strafbefehl nicht erlassen, sondern nach § 408 Abs. 3 StPO Termin zur Hauptverhandlung bestimmt wird.

Eine Abteilung bleibt für ein neues Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage ganz oder teilweise zurückgenommen hat, das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ganz oder teilweise abgelehnt hat oder das Verfahren aufgrund eines behebbaren Verfahrenshindernisses eingestellt worden ist, und die Staatsanwaltschaft aufgrund der gleichen Tat (Lebenssachverhalt im Sinne von § 264 StPO) erneut Anklage erhebt. Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Anklage die Tat anders rechtlich gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, die Sachverhaltsdarstellung geändert wird, sich die Anzahl der Betroffenen verändert oder neue Taten hinzukommen. Der Anklage im Sinne dieser Regelung stehen die Privatklage und der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gleich.

Hat ein Strafrichter bei einer vor ihm erhobenen Anklage die Akten durch Beschluss gemäß § 209 Abs. 2 oder § 225a Abs. 1 StPO (ggf. i. V. m. § 209a Nr. 2 StPO) einem höheren Gericht oder dem Jugendrichter zur Entscheidung vorgelegt, und hat das höhere Gericht bzw. der Jugendrichter das Hauptverfahren vor dem Strafrichter eröffnet bzw. die Übernahme abgelehnt, so ist - ohne erneute Anrechnung auf den Turnus - die Abteilung zuständig, bei der die Sache ursprünglich eingegangen war.



Übersendet die Verwaltungsbehörde die Akten eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach Zurückverweisung nach § 69 Abs. 5 Satz 1 OWiG erneut, erfolgt eine erneute Anrechnung auf den Turnus nicht.

A.III.6.2.2.5 Abgabe und Vorlage zur Übernahme

Eine Abgabe des Verfahrens aufgrund der unter A.III.6.2.2.2 getroffenen Regelung über die Zuständigkeitsbestimmung durch Vorstücksuche ist nur bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 203 StPO bzw. bis zum Erlass des Strafbefehls oder zur Bestimmung eines Termins zur Hauptverhandlung nach § 408 Abs. 3 StPO möglich.

Die abgegebene Sache ist auf den Turnus der übernehmenden Abteilung anzurechnen; zu diesem Zwecke ist die Akte von der zuständigen Serviceeinheit der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten.

Die Bestimmungen der StPO über die Vorlage eines Verfahrens an eine andere Abteilung zum Zwecke der Verfahrensverbindung bleiben hiervon unberührt. In solchen Fällen erfolgt eine Anrechnung der Sache auf den Turnus der übernehmenden Abteilung nicht.

A.III.6.3 Abtrennung

Bei Abtrennung des gegen mehrere erwachsene Betroffene gerichteten Verfahrens hinsichtlich eines oder mehrerer Betroffener oder bei Abtrennung einzelner Verfahrensteile hinsichtlich eines Betroffenen verbleibt es bei der ursprünglichen Zuständigkeit; gleiches gilt, wenn nur gegen einen von mehreren Strafbefehlen Einspruch eingelegt worden ist. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.

A.III.6.4 Weitere Regelungen

A.III.6.4.1 Zurückverweisung in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen

Zuständig für die weitere Bearbeitung der vom Rechtsmittelgericht nach § 210 Abs. 3 StPO vor einer anderen Abteilung eröffneten oder nach § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Sachen ist der geschäftsplanmäßige Vertreter.



Für die Bestimmung des Vertreters ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die vor einer anderen Abteilung eröffnete oder zurückverwiesene Sache nach der Entscheidung des Rechtsmittelgerichts wieder beim Amtsgericht Duisburg eingeht.

A.III.6.4.2 Strafverfahren wegen Strafvereitelung, falscher uneidlicher Aussage oder Meineides

Hat in einem Strafverfahren wegen Strafvereitelung, falscher uneidlicher Aussage oder Meineid der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Richter in dem Ursprungsverfahren mitgewirkt, tritt an seine Stelle der geschäftsplanmäßige Vertreter.
Abschnitt A.

A.III.6.4.3 Wiederaufnahmeverfahren

Die vorangehenden Zuständigkeitsbestimmungen gelten entsprechend für die dem Amtsgericht Duisburg zugewiesenen Wiederaufnahmeverfahren.

A.III.6.4.4 Gnadensachen

In Gnadensachen ist die Abteilung zuständig, die die maßgebliche Entscheidung im Erkenntnisverfahren getroffen hat.

A.III.6.4.5 Ausschließung und Ablehnung in Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen

Ist ein Richter nach §§ 22, 23 StPO ausgeschlossen oder wird die Ablehnung eines Richters nach § 24 StPO für begründet erklärt, so tritt an seine Stelle der geschäftsplanmäßige Vertreter.

Zur Entscheidung über den Ablehnungsantrag ist der (mit Ausnahme der Direktorin oder des Direktors des Amtsgerichts) dienstälteste, bei gleichem Dienstalter lebensältere, mit Straf- oder Ordnungswidrigkeitensachen befasste Richter berufen:

Richterin am Amtsgericht **Bohle**

Vertreter:

Die (mit Ausnahme der Direktorin oder des Direktors des Amtsgerichts) übrigen – und zwar zunächst die mit Straf- oder Ordnungswidrigkeitensachen befassten – Richter, die Planrichter dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter zunächst der Lebensältere:



1. Richter am Amtsgericht Schmidt-Hölsken
2. Richterin am Amtsgericht Roth
3. Richterin am Amtsgericht S. Stieler
4. Richter am Amtsgericht Haberland
5. Richterin am Amtsgericht Voswinkel
6. Richterin am Amtsgericht Dr. Buchkremer
7. Richterin am Amtsgericht Zehnich
8. Richter am Amtsgericht Dr. Wissenbach
9. Richter am Amtsgericht Kasper
10. Richterin am Amtsgericht Jaeger
11. Richter am Amtsgericht Krause
12. Richterin am Amtsgericht Flocken
13. Richter am Amtsgericht Spix

Es folgen die mit Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen befassten Proberichter nach der Reihe ihres Zutritts zum Amtsgericht, bei gleichzeitigem Zutritt nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens.

Entsprechendes gilt für den Fall weiterer Ablehnung.

Wird Richterin am Amtsgericht Bohle abgelehnt, so entscheidet Richter am Amtsgericht Schmidt-Hölsken (Vertreter: dem Dienstalter nach wie oben).

A.III.6.4.6 Sonstiges

Für die unter Abschnitt A.III.6.4.1, A.III.6.4.2 und A.III.6.4.5 genannten Fälle gilt im Übrigen folgendes:

Ist bei einer Schöffensache der geschäftsplanmäßige Vertreter nicht auch Vorsitzender eines Schöffengerichts, ist der nächste Vertreter, der auch Vorsitzender eines Schöffengerichts ist, zuständig; entsprechendes gilt, wenn in Einzelrichterstrafsachen der geschäftsplanmäßige Vertreter nicht auch Einzelrichterstrafsachen, in Bußgeldsachen der geschäftsplanmäßige Vertreter nicht auch Bußgeldsachen oder in Jugend(schöffen)sachen der geschäftsplanmäßige Vertreter nicht auch Jugend(schöffen)sachen bearbeitet.

Ist eine im Turnusverfahren zu bearbeitende Sache betroffen, wird die Sache auf den Turnus der nunmehr zuständigen Abteilung angerechnet.



A.III.7 Rechtshilfeersuchen

Soweit nicht besonders verteilt, erledigt jeweils der in dem betreffenden Sachgebiet zuständige Richter die Rechtshilfeersuchen.

A.III.8 Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit ist die Sache, wenn eine Beilegung der Meinungsverschiedenheit unter den beteiligten Richtern nicht erreicht werden kann, unverzüglich dem Vorsitzenden des Präsidiums, das bei Zweifelsfällen zur Entscheidung berufen ist, vorzulegen. Eine zur Vermeidung von Verzögerungen erfolgte Bearbeitung bleibt für die Frage der Zuständigkeit außer Betracht.

A.III.9 Güterichter

Den Güterichtern wird die Durchführung der nach § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesenen Güteverhandlung oder weiterer Güteversuche übertragen.

Es wird ein Turnus eingerichtet, der am 01.01.2017 begonnen hat. Eingehende Güterichterverfahren werden durch die Güterichtergeschäftsstelle nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs in einer fortlaufend nummerierten Liste eingetragen. Die Reihenfolge der Zuweisung der Verfahren zu den Güterichtern – je eine Sache – richtet sich nach der Reihenfolge dieser Liste. Die Zuweisung an den Güterichter erfolgt grundsätzlich in alphabetischer Reihenfolge. Ein Güterichterverfahren kann durch einen Güterichter an einen anderen abgegeben werden. Eine Abgabe hat zu erfolgen, wenn der Güterichter nach dem Geschäftsverteilungsplan als Richter mit dem Streitfall befasst ist oder den mit diesem Streitfall befassten Richter in dieser Sache vertritt.

Gemäß § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG verwiesene Verfahren werden mit dem Zeitpunkt der Terminierung einer – ersten – Güteverhandlung mit der Turnuszahl 2 auf den nächsten Turnusdurchgang in den Bereichen C oder F angerechnet, an dem der jeweilige Güterichter teilnimmt; für den Fall, dass er sowohl F- als auch C-Sachen bearbeitet, erfolgt die Anrechnung auf die F-Sachen.



B ZUSTÄNDIGKEIT IM EINZELNEN

Für die bis zum 31.12.2022 eingegangenen Sachen bleibt die nach der an diesem Tage geltenden Geschäftsverteilung begründete Zuständigkeit bis zur Erledigung der Sache bestehen, soweit dieser Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Für die ab dem 01.01.2023 eingehenden Sachen gilt folgendes:

B.I Zivilgerichtsbarkeit

B.I.1 Zivilprozesssachen

- a) Gewöhnliche Prozesse
- b) Urkunden- und Wechselprozesse
- c) Arreste und einstweilige Verfügungen
- d) Anträge außerhalb eines bei dem Amtsgericht anhängigen Streitverfahrens
- e) die richterlichen Geschäfte nach dem 10. Buch der Zivilprozessordnung und
- f) Aufgebotssachen, soweit sie auch nach Inkrafttreten des FamFG weiterhin vom Richter zu erledigen sind.

1.

Richter am Amtsgericht **Dr. Rausch**

Abteilung 510: Turnus 3

Abteilung 3: Turnus 0

Abteilung 4: Schutzschriften

Abteilung 50, Endziffer 7, Vorziffer 2: Turnus 0

Abteilung 503, Endziffer 3, Vorziffern 3 bis 5 (soweit bis zum 30.09.2022 eingegangen)

Abteilung 506, Endziffer 9, Vorziffern 1 bis 5: Turnus 0

Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen und Amtshilfeersuchen (AR-Sachen)

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Culemann



2. Richterin am Amtsgericht Vogelsang

2.

Richterin am Amtsgericht **Seim**

Abteilung 511: Turnus 3

Abteilung 2: Turnus 0

Abteilung 50, Endziffer 5, Vorziffern 9 und 0, Endziffer 6, Vorziffern 1 bis 3 sowie
Endziffer 0, Vorziffern 4 bis 5: Turnus 0

Abteilung 53: Turnus 0

Abteilung 79: Turnus 0

Abteilung 503, Endziffer 3, Vorziffern 7 bis 0 (soweit bis zum 30.09.2022 eingegangen)

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Culemann
2. Richter am Amtsgericht Dr. Rausch

3.

Richter am Amtsgericht **Culemann**

Abteilung 501: Turnus 4, vom 02.05 bis 31.07.2023 Turnus 3

Abteilung 50, Endziffer 5, Vorziffer 5: Turnus 0

Abteilung 70: Turnus 0

Abteilung 71: Turnus 0

Abteilung 503, Endziffer 4, Vorziffern 0 bis 4 (soweit bis zum 30.09.2022 eingegangen)

Abteilung 506, Endziffer 2: Turnus 0

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Rausch
2. Richterin Hermann

4.

Richterin am Amtsgericht **Vogelsang**



Abteilung 509: Turnus 3

Abteilung 33: Turnus 0

Abteilung 45: Turnus 0

Abteilung 50, Endziffer 5, Vorziffern 1 bis 4: Turnus 0

Abteilung 503, Endziffer 0, Vorziffern 6 bis 0 (soweit bis zum 30.09.2022 eingegangen)

Abteilung 506, Endziffern 0 und 3: Turnus 0

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Dr. Stiens-Reichert

2. Richterin am Amtsgericht Bettex

5.

Richterin **Hermann**

Abteilung 502 (soweit nicht Richterin am Amtsgericht Dr. Stiens-Reichert zuständig ist):

Turnus 7, ab dem 01.09.2023 Turnus 10

Abteilung 49: Turnus 0

Abteilung 50, Endziffer 6, Vorziffern 4 bis 7, sowie Endziffer 9 und Endziffer 0, Vorziffer 0: Turnus 0

Abteilung 503, Endziffer 5, Vorziffern 4 bis 9 (soweit bis zum 30.09.2022 eingegangen)

Vertreter:

1. Richterin Müller

2. Richterin am Amtsgericht Dr. Stiens-Reichert

6.

Richterin am Amtsgericht **Reese**

Abteilung 507: Turnus 5

Abteilung 35: Turnus 0

Abteilung 50, Endziffer 7, Vorziffern 3 bis 5: Turnus 0

Abteilung 503, Endziffer 4, Vorziffern 5 bis 9 (soweit bis zum 30.09.2022 eingegangen)

Abteilung 506, Endziffer 5: Turnus 0



Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Hartmann
2. Richterin Müller

7.

Richterin am Amtsgericht **Dr. Stiens-Reichert**

Abteilung 504: Turnus 6, vom 02.05 bis 31.07.2023 Turnus 5

Abteilung 50, Endziffer 6, Vorziffer 8 bis 0, sowie Endziffer 7, Vorziffer 1: Turnus 0

Abteilung 502, Endziffern 1 und 2 (soweit bis zum 31.08.2022 eingegangen)

Abteilung 503, Endziffer 2 (soweit bis zum 30.09.2022 eingegangen)

Abteilung 506, Endziffern 6 und 8: Turnus 0

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Vogelsang
2. Richterin am Amtsgericht Muckelmann

8.

Richterin am Amtsgericht **Beissel**

Abteilung 513: Turnus 5

Abteilung 6: Turnus 0

Abteilung 50, Endziffer 5, Vorziffer 6: Turnus 0

Abteilung 503, Endziffer 0, Vorziffern 1 bis 5 (soweit bis zum 30.09.2022 eingegangen)

Abteilung 506, Endziffer 9, Vorziffern 6 bis 0: Turnus 0

Abt. 512, Endziffern 2 bis 9: Turnus 0

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Muckelmann
2. Richterin am Amtsgericht Reese

9.

Richterin am Amtsgericht **Hartmann**



Abteilung 505: Turnus 5

Abteilung 50, Endziffer 5, Vorziffern 7 und 8: Turnus 0

Abteilung 73: Turnus 0

Abteilung 503, Endziffer 6 (soweit bis zum 30.09.2022 eingegangen)

Abteilung 506, Endziffer 1: Turnus 0

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Reese
2. Richterin am Amtsgericht Beissel

10.

Richterin **Müller**

Abteilung 514: Turnus 5

Abteilung 515: Turnus 5

Abteilung 50, Endziffer 1 bis 4 sowie Endziffer 0, Vorziffern 1 bis 3 und 6 bis 9: Turnus 0

Abteilung 51: Turnus 0

Abteilung 77: Turnus 0

Abteilung 503, Endziffer 1 (soweit bis zum 30.09.2022 eingegangen)

Abteilung 506, Endziffer 7: Turnus 0

Vertreter:

1. Richterin Hermann
2. Richterin am Amtsgericht Hartmann

11.

Richterin am Amtsgericht **Muckelmann**

Abteilung 508: für neun Turnusdurchläufe ab dem 17.07.2023 Turnus 10, danach
Turnus 5

Abteilung 503, Endziffer 5, Vorziffern 0 bis 3 (soweit bis zum 30.09.2022 eingegangen)

Abt. 512, Endziffern 0 und 1: Turnus 0

Vertreter:



1. Richterin am Amtsgericht Beissel
2. Richterin am Amtsgericht Bettex

12.

Richterin am Amtsgericht **Bettex**

Abteilung 503, soweit nicht anderweitig verteilt: Turnus 2

Abteilung 50, Endziffer 7, Vorziffer 6 bis 0, sowie Endziffer 8: Turnus 0

Abteilung 52: Turnus 0

Abteilung 74: Turnus 0

Abteilung 506, Endziffer 4: Turnus 0

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Dr. Stiens-Reichert
2. Richter am Amtsgericht Culemann

Abteilung 520: Turnus 1

Abteilung 76a/II: Turnus 0

Die Sachen nach § 43 Abs. 2 und 44 WEG sowie Klagen Dritter, die sich gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer oder gegen Wohnungseigentümer richten und sich auf das gemeinschaftliche Eigentum, seine Verwaltung oder das Sondereigentum beziehen.

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Muckelmann
2. Richterin am Amtsgericht Reese

13.

Richterin am Amtsgericht **Englisch**

Abteilung 521: Turnus 1

Abteilung 75a/II: Turnus 0

Die Sachen nach § 43 Abs. 2 und 44 WEG sowie Klagen Dritter, die sich gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer oder gegen Wohnungseigentümer richten und



sich auf das gemeinschaftliche Eigentum, seine Verwaltung oder das Sondereigentum beziehen.

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Bettex
2. Richterin am Amtsgericht Beissel

**B.I.2 Zwangsvollstreckungs- und Verteilungssachen gemäß § 14
Abs. 3 und 5 der Aktenordnung (M- und J-Sachen)**

1.

Richter am Amtsgericht **Fischer**

mit den Buchstaben **A – K**

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Vogelsang
2. Richterin am Amtsgericht Hartmann

2.

Richterin am Amtsgericht **Vogelsang**

mit den Buchstaben **L – Z**

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Fischer
2. Richterin am Amtsgericht Hartmann

B.II Familiensachen

**B.II.1 Verfahren, die der Verteilung nach dem Blockturnus mit
Vorstücksuche unterliegen**

1.

Richterin am Amtsgericht **Dr. Bungart**



Abteilung 41: Turnus 0

Abteilung 801: Turnus 5

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Schiefer
2. Richter am Amtsgericht Mückner
3. Richter am Amtsgericht Zekl

2.

Richter am Amtsgericht **Mückner**

Abteilung 28: Turnus 0

Abteilung 107, Endziffer 0: Turnus 0

Abteilung 802: Turnus 3

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Timm
2. Richter am Amtsgericht Fischer
3. Richterin am Amtsgericht Roggatz

3.

Richter am Amtsgericht **Zekl**

Abteilung 57: Turnus 0

Abteilung 59: Turnus 0

Abteilung 107, Endziffer 2, 3, 5 und 6: Turnus 0

Abteilung 803: Turnus 6

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Roggatz
2. Richter am Amtsgericht Mückner
3. Richter am Amtsgericht Fischer

4.

Richter am Amtsgericht **Fischer**



Abteilung 37: Turnus 0

Abteilung 54: Turnus 0

Abteilung 107, Endziffer 7 sowie das Verfahren 107 F 4/18: Turnus 0

Abteilung 804: Turnus 4

Abteilung 805: Turnus 3

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Schiefer
2. Richter am Amtsgericht Timm
3. Richterin am Amtsgericht Völker

5.

Richterin am Amtsgericht **Schiefer**

Abteilung 26: Turnus 0

Abteilung 36: Turnus 0

Abteilung 55: Turnus 0

Abteilung 806: Turnus 3

Abteilung 807: Turnus 7

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Fischer
2. Richter am Amtsgericht Zekl
3. Richter am Amtsgericht Mückner

6.

Richter am Amtsgericht **Dr. Ingenerf**

Abteilung 111: Turnus 0

Abteilung 107, Endziffer 1 und Endziffer 8: Turnus 0

Abteilung 808: Turnus 3

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Völker
2. Richterin am Amtsgericht Schiefer



3. Richter am Amtsgericht Zekl

7.

Richterin am Amtsgericht **Völker**

Abteilung 58: Turnus 0

Abteilung 107, Endziffer 9: Turnus 0

Abteilung 809: Turnus 5

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Ingenerf
2. Richter am Amtsgericht Timm
3. Richterin am Amtsgericht Schiefer

8.

Richterin am Amtsgericht **Roggatz**

Abteilung 56: Turnus 0

Abteilung 107, Endziffer 4 (ohne das Verfahren 107 F 4/18): Turnus 0

Abteilung 810: Turnus 5

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Zekl
2. Richter am Amtsgericht Fischer
3. Richterin am Amtsgericht Schiefer

9.

Richter am Amtsgericht **Timm**

Abteilung 811: Turnus 6

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Mückner
2. Richter am Amtsgericht Zekl
3. Richter am Amtsgericht Dr. Ingenerf



B.II.2 Verfahren ohne neues Geschäftszeichen, in denen im Ausgangsverfahren funktionell nicht der Richter zuständig war oder ist

Richter am Amtsgericht **Zekl**

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Roggatz
2. Richter am Amtsgericht Fischer
3. Richterin am Amtsgericht Schiefer

B.II.3 Mitteilungen gem. § 70 Satz 1 JGG i.V. m. Nr. 31 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen bis zur Entscheidung über die Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens

Richter am Amtsgericht **Fischer**

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Schiefer
2. Richter am Amtsgericht Zekl
3. Richterin am Amtsgericht Roggatz

B.III Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG

Güterichter sind:

1.

Richterin am Amtsgericht **Dr. Bungart**

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Schiefer



2.

Richter am Amtsgericht **Culemann**

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Fischer

3.

Richter am Amtsgericht **Fischer**

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Roggatz

4.

Richterin am Amtsgericht **Roggatz**

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Culemann

5.

Richterin am Amtsgericht **Schiefer**

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Dr. Bungart

B.IV Freiwillige Gerichtsbarkeit

B.IV.1 Grundbuchsachen

Richterin am Amtsgericht **Englisch**

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Culemann

B.IV.2 Nachlasssachen

Richter am Amtsgericht **Fischer**



Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Vogelsang
2. Richterin am Amtsgericht Reese

B.IV.3 Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren nach § 375 FamFG

1.

Richter am Amtsgericht **Culemann**

die dem Richter zugewiesenen Registersachen (Abt. 8/23) und unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 FamFG mit den **Endziffern 1 - 4**

Vertreter:

für die Endziffer 1

1. Richterin am Amtsgericht Levejohann
2. Richter am Amtsgericht Dr. Rausch

für die Endziffer 2 - 4

1. Richter am Amtsgericht Dr. Rausch
2. Richterin am Amtsgericht Levejohann

2.

Richterin am Amtsgericht **Levejohann**

die dem Richter zugewiesenen Registersachen (Abt. 8/23) und unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 FamFG mit den **Endziffern 5 - 6**

Vertreter:

für die Endziffer 5

1. Richter am Amtsgericht Culemann
2. Richter am Amtsgericht Dr. Rausch

für die Endziffer 6

1. Richter am Amtsgericht Dr. Rausch
2. Richter am Amtsgericht Culemann



3.

Richter am Amtsgericht **Dr. Rausch**:

die dem Richter zugewiesenen Registersachen (Abt. 8/23) und unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 FamFG mit den **Endziffern 7 - 0**

Vertreter:

für die Endziffer 0

1. Richterin am Amtsgericht Levejohann
2. Richter am Amtsgericht Culemann

für die Endziffern 7 - 9

1. Richter am Amtsgericht Culemann
2. Richterin am Amtsgericht Levejohann

B.IV.4 Betreuungssachen, betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen mit Ausnahme der Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz und PoIG NW/BPoIG sowie noch anhängige, nach altem Recht dem Vormundschaftsrichter zugewiesene Geschäfte

B.IV.4.1 Allgemeine Regelungen

1.

Richter am Amtsgericht **Martin**

mit den Buchstaben **I, K, Z**

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Dr. T. Stieler
2. Richter am Amtsgericht Mückner
3. Richter am Amtsgericht Dr. Ingenerf
4. Richter am Amtsgericht Feger



5. Richterin am Amtsgericht Völker

2.

Richter am Amtsgericht **Mückner**

mit den Buchstaben **A, L, M, O – R, Sp, X, Y**

Vertreter:

für die Buchstaben M, O - Q, Sp, X

1. Richter am Amtsgericht Feger
2. Richter am Amtsgericht Timm
3. Richterin am Amtsgericht Völker
4. Richter am Amtsgericht Dr. T. Stieler

5. Richter am Amtsgericht Martin

für die Buchstaben A, L, R, Y

1. Richter am Amtsgericht Timm
2. Richter am Amtsgericht Feger
3. Richterin am Amtsgericht Völker
4. Richter am Amtsgericht Dr. T. Stieler
5. Richter am Amtsgericht Martin

3.

Richter am Amtsgericht **Dr. T. Stieler**

mit den Buchstaben **S (ohne Sp und St)**

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Martin
2. Richterin am Amtsgericht Völker
3. Richter am Amtsgericht Mückner
4. Richter am Amtsgericht Timm
5. Richter am Amtsgericht Dr. Ingenerf



4.

Richter am Amtsgericht **Feger**

mit den Buchstaben **C, H**

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Mückner
2. Richter am Amtsgericht Dr. T. Stieler
3. Richter am Amtsgericht Martin
4. Richter am Amtsgericht Dr. Ingenerf
5. Richter am Amtsgericht Timm

5.

Richter am Amtsgericht **Dr. Ingenerf**

mit dem Buchstaben **B, G**

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Völker
2. Richter am Amtsgericht Martin
3. Richter am Amtsgericht Feger
4. Richter am Amtsgericht Mückner
5. Richter am Amtsgericht Dr. T. Stieler

6.

Richterin am Amtsgericht **Völker**

mit den Buchstaben **D, E, N, U – W**

1. Richter am Amtsgericht Dr. Ingenerf
2. Richter am Amtsgericht Mückner
3. Richter am Amtsgericht Timm
4. Richter am Amtsgericht Martin
5. Richter am Amtsgericht Feger



7.

Richter am Amtsgericht **Timm**

mit den Buchstaben **F, J, St, T**

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Mückner
2. Richter am Amtsgericht Dr. Ingenerf
3. Richterin am Amtsgericht Völker
4. Richter am Amtsgericht Dr. T. Stieler
5. Richter am Amtsgericht Martin

B.IV.4.2 Unterbringungen, freiheitsentziehende Maßnahmen sowie Zwangsbehandlung

Abweichend von B.IV.4.1 sind von montags bis freitags, mit Ausnahme von Feiertagen und sonstigen dienstfreien Tagen, in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 15:30 Uhr die unten genannten Richter für die Bearbeitung für folgende an diesem Tag bekannt werdenden Verfahren bzw. Anträge zuständig:

- Verfahren betreffend die Genehmigung oder Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach § 1831 Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 5 BGB;
- Verfahren betreffend die Genehmigung oder Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 1831 Abs. 4, auch in Verbindung mit Abs. 5 BGB
- Verfahren betreffend die Genehmigung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme, einschließlich einer Verbringung zu einem stationären Aufenthalt nach § 1832 Absatz 1, 2 und 4, auch in Verbindung mit Absatz 5 BGB
- Anträge auf Unterbringung nach sofortiger Unterbringung des Ordnungsamtes gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 PsychKG NW
- Anträge auf gerichtliche Genehmigung von Fixierungen in Form der Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Hilfsmittel gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 i. V. m. § 18 Abs. 6 PsychKG NW



- Anträge auf gerichtliche Genehmigung einer Zwangsbehandlung gemäß § 18 PsychKG NW
- Anträge auf Anordnung der Absonderung nach § 30 IfSG

Maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags oder der Mitteilung der Maßnahme. Für Anträge oder bekannt gewordene Verfahren, die in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 15:30 Uhr bei Gericht eingegangen sind, jedoch dem an diesem Tage zuständigen Richter nicht vorgelegt wurden und am Tage ihres Eingangs keine Erledigung gefunden haben, ist der für den Folgetag zuständige Richter zuständig.

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Feger	Martin	Völker in geraden Kalenderwochen Dr. Ingenerf in ungeraden Kalenderwochen	Dr. T. Stieler	Timm in geraden Kalenderwochen Mückner in ungeraden Kalenderwochen

Ist der benannte Richter verhindert, treten an seine Stelle die unter B.IV.4.1 benannten Vertreter in der Reihenfolge ihrer Nennung.

Abweichend hiervon übernimmt

- für die an Montagen in ungeraden Kalenderwochen zu bearbeitenden Sachen die Erstvertretung Richter am Amtsgericht Timm;
- für die an Freitagen zu bearbeitenden Sachen die Erstvertretung Richter am Amtsgericht Feger, die Zweitvertretung in geraden Wochen Richter am Amtsgericht Mückner und die Zweitvertretung in ungeraden Wochen Richter am Amtsgericht Timm.

Die Zuständigkeit für anschließend in demselben Verfahren erforderlich werdende richterliche Handlungen richtet sich nach den Regelungen unter B.IV.4.1.



B.IV.5 Standesregistersachen

Richterin am Amtsgericht **Roggatz**

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Zekl

B.IV.6 Verschollenheitssachen

Richterin am Amtsgericht **Englisch**

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Roggatz

B.V Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Richterin am Amtsgericht **Englisch**

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Fischer

B.VI Insolvenzsachen

B.VI.1 Verfahren nach der Insolvenzordnung

1.

Richter am Amtsgericht **Martin**

die Buchstaben **K, M, Q, Sch, Y**

1. Richter am Amtsgericht Dr. T. Stieler
2. Richterin am Amtsgericht Levejohann
3. Richterin am Amtsgericht Englisch

2.

Richterin am Amtsgericht **Levejohann**

die Buchstaben **C, D, G, H, P, V, Z**

1. Richterin am Amtsgericht Englisch



2. Richter am Amtsgericht Martin
3. Richter am Amtsgericht Dr. T. Stieler

3.

Richterin am Amtsgericht **Englisch**

die Buchstaben **A, I, J, L, T, R, S (ohne Sch und St), U/Ü**

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Levejohann
2. Richter am Amtsgericht Dr. T. Stieler
3. Richter am Amtsgericht Martin

4.

Richter am Amtsgericht **Dr. T. Stieler**

die Buchstaben **B, E, F, N, O/Ö, St, W, X**

1. Richter am Amtsgericht Martin
2. Richterin am Amtsgericht Englisch
3. Richterin am Amtsgericht Levejohann

B.VI.2 Konkurs- und Vergleichssachen

Richter am Amtsgericht **Martin**

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Dr. T. Stieler
2. Richterin am Amtsgericht Levejohann

B.VI.3 Einzelanordnungen im Zusammenhang mit einem ausländischen Insolvenzverfahren

Sofern beim Amtsgericht Duisburg kein den Schuldner betreffender Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens anhängig ist, entscheidet über



- a) die öffentliche Bekanntmachung der Eröffnung oder Beendigung eines ausländischen Insolvenzverfahrens (Art. 21 EuInsVO, Art. 102 § 5 EGIInsO, § 345 InsO),
- b) die öffentliche Bekanntmachung einer ausländischen insolvenzrechtlichen Sicherungsmaßnahme oder ihrer Aufhebung (Art. 38, 21 EuInsVO, § 344 InsO),
- c) die Eintragung der Eröffnung oder Beendigung eines ausländischen Insolvenzverfahrens in ein deutsches öffentliches Register (Art. 22 EuInsVO, Art. 102 § 6 EGIInsO, § 346 InsO),
- d) die Eintragung einer ausländischen insolvenzrechtlichen Sicherungsmaßnahme oder ihrer Aufhebung in ein deutsches öffentliches Register (Art. 38, 22 EuInsVO, § 344 InsO):

Richter am Amtsgericht **Martin**

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Dr. T. Stieler
2. Richterin am Amtsgericht Levejohann

B.VII Strafsachen

B.VII.1 Schöffengericht (Erwachsene)

1.

Schöffengericht I

Schöffengerichtssachen (Abteilung 94): Turnus 5

Richter am Amtsgericht **Haberland**

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Voswinkel
2. Richter am Amtsgericht Schmidt-Hölsken
3. Richterin am Amtsgericht Bohle

die Geschäfte des 2. Richters gem. § 29 Abs. 2 GVG

Richter am Amtsgericht **Dr. Wissenbach**

Vertreter:



Richter am Landgericht Kornmann

2.

Schöffengericht II

a) Schöffengerichtssachen in Lebensmittelsachen (Abt. 314)

b) Schöffengerichtssachen (Abteilung 93): Turnus 5

Richterin am Amtsgericht **Voswinkel**

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Haberland
2. Richter am Amtsgericht Dr. Wissenbach
3. Richter am Amtsgericht Schmidt-Hölsken

die Geschäfte des 2. Richters gem. § 29 Abs. 2 GVG

Richter am Amtsgericht **Krause**

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Spix

3.

Schöffengericht III

a) Schöffengerichtssachen in Wirtschaftssachen (Abteilung 313)

b) Schöffengerichtssachen (Abteilung 92): Turnus 2

Richterin am Amtsgericht **Flocken**

Vertreter:

1. Richter am Landgericht Kornmann
2. Richter am Amtsgericht Haberland
3. Richterin am Amtsgericht Zehnich

die Geschäfte des 2. Richters gem. § 29 Abs. 2 GVG:

Richter Altaş

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Jaeger



Abweichend hiervon bleibt Richter am Amtsgericht Feger für diejenigen bislang von ihm bearbeiteten Verfahren, in denen die Hauptverhandlung vor dem 20.03.2023 begonnen hat und über diesen Zeitpunkt hinaus andauert, bis zu der diese Hauptverhandlung abschließenden Entscheidung zuständig.

4.

Schöffengericht V

Schöffengerichtssachen in Umweltsachen (Abteilung 312)

Richterin am Amtsgericht **Bohle**

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht S. Stieler
2. Richterin am Amtsgericht Seim
3. Richter am Landgericht Kornmann

B.VII.2 Strafrichter- und Ordnungswidrigkeitensachen

1.

Direktor des Amtsgerichts **Busch**

a) Strafrichtersachen

Sachen der Abteilungen 10, 19, 25, 32, 34, 39, 44, 80, 81, 82, 85, 92, 112, soweit nicht Richterin am Amtsgericht Bohle zuständig ist

b) Ordnungswidrigkeitensachen

Abteilung 404: Turnus 10

Abteilung 410: Turnus 0

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Zehnich
2. Richterin am Amtsgericht Flocken
3. Richter am Amtsgericht Krause



2.

Richter am Amtsgericht **Haberland**

a) Strafrichtersachen

Abteilung 206: Turnus 4

b) Ordnungswidrigkeitensachen

Abteilung 406: Turnus 2

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Voswinkel
2. Richter am Amtsgericht Schmidt-Hölsken
3. Richterin am Amtsgericht Bohle

3.

Richterin am Amtsgericht **Bohle**

a) Umweltsachen

Abteilung 312

Abteilung 44

b) Strafrichtersachen

Abteilung 201: Turnus 5

c) Ordnungswidrigkeitensachen

Abteilung 401: Turnus 3

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Stieler
2. Richterin am Amtsgericht Seim
3. Richter am Landgericht Kornmann

4.

Richterin am Amtsgericht **Voswinkel**

a) Lebensmittelsachen

Abteilung 314

b) Strafrichtersachen



Abteilung 202: Turnus 5

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Haberland
2. Richter am Amtsgericht Dr. Wissenbach
3. Richter am Amtsgericht Schmidt-Hölsken

5.

Richter am Landgericht **Kornmann**

a) Strafrichtersachen

Abteilung 203: Turnus 5

Abteilung 209: Turnus 5

b) Ordnungswidrigkeitensachen

Abteilung 403: Turnus 5

Abteilung 409: Turnus 5

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Flocken
2. Richter am Amtsgericht Krause
3. Richter am Amtsgericht Dr. Wissenbach

6.

Richter am Amtsgericht **Spix**

a) Strafrichtersachen

Abteilung 215: Turnus 4

b) Ordnungswidrigkeitensachen

Abteilung 415: Turnus 4

Vertreter:

1. Richter Altaş
2. Richterin am Amtsgericht Bohle
3. Direktor des Amtsgerichts Busch



7.

Richter am Amtsgericht **Krause**

a) Strafrichtersachen

Abteilung 205: Turnus 5

b) Ordnungswidrigkeitensachen

Abteilung 405: Turnus 5

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Roth
2. Richter am Amtsgericht Kasper
3. Richter am Landgericht Kornmann

8.

Richterin am Amtsgericht **Roth**

Ordnungswidrigkeitensachen

Abteilung 411: Turnus 0

Vertreter:

1. Richterin am Landgericht Heusel
2. Direktor des Amtsgerichts Busch
3. Richterin am Amtsgericht Jaeger
4. Richterin am Amtsgericht Flocken

9.

Richterin am Amtsgericht **Flocken**

a) Wirtschaftssachen

Abteilung 313: Turnus 1

Abteilung 315: Turnus 0

Abteilung 18: Turnus 0

b) Strafrichtersachen

Abteilung 213: Turnus 4



c) Ordnungswidrigkeitensachen

Abteilung 413: Turnus 4

Vertreter:

1. Richter am Landgericht Kornmann
2. Richter am Amtsgericht Haberland
3. Richterin am Amtsgericht Zehnich

Abweichend hiervon bleibt Richter am Amtsgericht Feger für diejenigen bislang von ihm bearbeiteten Verfahren, in denen die Hauptverhandlung vor dem 20.03.2023 begonnen hat und über diesen Zeitpunkt hinaus andauert, bis zu der diese Hauptverhandlung abschließenden Entscheidung zuständig.

10.

Richter **Altas**

a) Strafrichtersachen

Abteilung 208: Turnus 3

Abteilung 212 Turnus 3

b) Ordnungswidrigkeitensachen

Abteilung 408: Turnus 3

Abteilung 412: Turnus 3

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Spix
2. Richter am Landgericht Kornmann
3. Richterin am Amtsgericht Flocken

11.

Richterin am Amtsgericht **Zehnich**

a) Strafrichtersachen

Abteilung 207: Turnus 5

b) Ordnungswidrigkeitensachen

Abteilung 407: Turnus 5



Vertreter:

1. Direktor des Amtsgerichts Busch
2. Richterin am Amtsgericht Roth
3. Richter am Amtsgericht Haberland

12.

Richterin am Amtsgericht **Jaeger**

Strafrichtersachen

Abteilung 204: Turnus 7

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Krause
2. Richter am Amtsgericht Spix
3. Richterin am Amtsgericht Seim

13.

Richterin am Amtsgericht **Seim**

a) Strafrichtersachen

Abteilung 216: Turnus 5

b) Ordnungswidrigkeitensachen

Abteilung 416: Turnus 5

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Kasper
2. Richter am Landgericht Kornmann
3. Richterin am Amtsgericht Roth

14.

Richterin am Amtsgericht **S. Stieler**

Ordnungswidrigkeitensachen

Abteilung 402: Turnus 4

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Bohle
2. Direktor des Amtsgerichts Busch



3. Richterin am Amtsgericht Jaeger

15.

Richter am Amtsgericht **Kasper**

a) Strafrichtersachen

Abteilung 214: Turnus 6

b) Ordnungswidrigkeitensachen

Abteilung 414: Turnus 6

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Seim
2. Richterin am Amtsgericht Flocken
3. Richterin am Amtsgericht Jaeger

B.VII.3 Ermittlungs- /Haftsachen und Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz und PoIG NW/BPoIG sowie Beschleunigte Verfahren

B.VII.3.1 Allgemeine Zuständigkeit

1.

Richter am Amtsgericht **Spix**

mit den Buchstaben **B – E, R**

Vertreter:

1. Richter Altaş
2. Richterin am Amtsgericht Dr. Buchkremer
3. Richter am Amtsgericht Kasper
4. Richterin am Amtsgericht Jaeger
5. Richter am Landgericht Kornmann

2.

Richter **Altaş**

mit den Buchstaben **A, L – Q**



Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Spix
2. Richter am Amtsgericht Kasper
3. Richterin am Amtsgericht Dr. Buchkremer
4. Richterin am Amtsgericht S. Stieler
5. Richterin am Amtsgericht Jaeger

3.

Richterin am Amtsgericht **Jaeger**

mit den Buchstaben **I – K**

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Krause
2. Richter am Amtsgericht Spix
3. Richter am Amtsgericht Kasper
4. Richterin am Amtsgericht Dr. Buchkremer
5. Richter am Amtsgericht Haberland

4.

Richterin am Amtsgericht **Dr. Buchkremer**

mit den Buchstaben **F – H**

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Kasper
2. Richterin am Amtsgericht Jaeger
3. Richter am Amtsgericht Haberland
4. Richterin am Amtsgericht Flocken
5. Richter Altaş

5.

Richter am Amtsgericht **Kasper**

mit den Buchstaben **S – Z**



Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Dr. Buchkremer
2. Richter Altaş
3. Richterin am Amtsgericht Voswinkel
4. Richter am Amtsgericht Spix
5. Richter am Amtsgericht Dr. Wissenbach

B.VII.3.2 Unaufschiebbare richterliche Handlungen in Ermittlungs-/Haft- und Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz und PoIG NW/BPoIG

Für die Erledigung aller unaufschiebbaren richterlichen Handlungen in Ermittlungs-, Haft- und Freiheitsentziehungssachen sind montags bis freitags, mit Ausnahme von Feiertagen und sonstigen dienstfreien Tagen, in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 15.30 Uhr (maßgeblich ist der Eingang des Antrags) die unten genannten Richter zuständig. Ist der benannte Richter verhindert, treten an seine Stelle die unter Abschnitt B.VII.3.1 benannten Vertreter in der Reihenfolge ihrer Nennung.

Die Zuständigkeit für anschließend in demselben Verfahren erforderlich werdende richterliche Handlungen richtet sich nach den Regelungen unter B.VII.3.1.

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Kasper	Spix	Dr. Buchkremer	Jaeger	Altaş

B.VII.3.3 Beschleunigte Verfahren

Für die Entscheidungen über Anträge im Beschleunigten Verfahren sind montags bis freitags, mit Ausnahme von Feiertagen und sonstigen dienstfreien Tagen, in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 15:30 Uhr (maßgeblich ist der Eingang des Antrags) die unter Abschnitt B.VII.3.2 benannten Richter zuständig. Ist der benannte Richter verhindert, treten an seine Stelle die unter Abschnitt B.VII.3.1 benannten Vertreter in der Reihenfolge ihrer Nennung.



Die durch die erste richterliche Handlung begründete Zuständigkeit erstreckt sich auf alle anschließend erforderlich werdenden richterlichen Handlungen und Entscheidungen vor dem Strafrichter.

Die Zuständigkeit für die weitere Bearbeitung der während des allgemeinen Bereitschaftsdienstes eingegangenen Anträge im beschleunigten Verfahren vor dem Strafrichter bestimmt sich nach den Regelungen unter Abschnitt B.VII.3.1.

B.VII.4 Jugendschöffen- und Jugendsachen

1.

Richter am Amtsgericht **Schmidt-Hölsken**

Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts I und des Jugendrichters für die Buchstaben **A, D, G, J, M, Sch, St, Y, Z** - soweit nicht Richterin am Amtsgericht S. Stieler als Jugendrichterin gemäß Ziffer 4 zuständig ist - (Abteilungen 22 und 88)

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Wissenbach
2. Richterin am Amtsgericht S. Stieler
3. Richter am Amtsgericht Spix

2.

Richter am Amtsgericht **Dr. Wissenbach**

Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts II und des Jugendrichters für die Buchstaben **B, E, F, I, K, L, P, Q, S (ohne Sch und St), T, V, W, X** - soweit nicht Richterin am Amtsgericht S. Stieler als Jugendrichterin gemäß Ziffer 4 zuständig ist - (Abteilungen 16 und 87)

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Schmidt-Hölsken
2. Richterin am Amtsgericht Zehnich
3. Richter Altaş

3.

Richterin am Amtsgericht **Dr. Buchkremer**



Geschäfte der Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts III und der Jugendrichterin für die Buchstaben **C, H, N, O, R, U** - soweit nicht Richterin am Amtsgericht S. Stieler als Jugendrichterin gemäß Ziffer 4 zuständig ist - (Abteilung 103)

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Kasper
2. Richterin am Amtsgericht Voswinkel
3. Richterin am Amtsgericht S. Stieler

4.

Richterin am Amtsgericht **S. Stieler**

Geschäfte der Jugendrichterin mit den Buchstaben **B, F – H, R, Z** (Abteilung 86)

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Bohle
2. Direktor des Amtsgerichts Busch
3. Richterin am Amtsgericht Jaeger

B.VII.5 Wahl und Auslosung der Schöffen und Jugendschöffen

Die Geschäfte des Schöffengerichters/Jugendrichters bei der Wahl, Auslosung und dem Ausscheiden der Schöffen/Jugendschöffen:

Richter am Amtsgericht **Schmidt-Hölsken**

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Dr. Buchkremer

B.VIII Sonstiges

B.VIII.1 Geschäfte nach dem Beratungshilfegesetz

Richterin am Amtsgericht **Englich**

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Beissel
2. Richterin am Amtsgericht Reese



B.VIII.2 Entscheidungen nach dem Schiedsamtsgesetz NRW

Direktor des Amtsgerichts **Busch**

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Dr. Rausch

B.VIII.3 Alle nicht verteilten Sachen

Direktor des Amtsgerichts **Busch**

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Fischer
2. Richter am Amtsgericht Dr. Rausch.

B.VIII.4 Bereitschaftsdienst

Aufgrund der Neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (Bereitschaftsdienst-VO - § 22c GVG) vom 09.09.2021 wird der richterliche Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Duisburg seit dem 01.10.2021 vom Amtsgericht Duisburg für die Bezirke der Amtsgerichte Duisburg, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Ruhrort und Mülheim an der Ruhr und vom Amtsgericht Oberhausen für die Bezirke der Amtsgerichte Dinslaken, Oberhausen und Wesel wahrgenommen.

Die Zuständigkeit des richterlichen Bereitschaftsdienstes und die Verteilung der Geschäfte des Bereitschaftsdienstes bestimmt sich nach Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Duisburg vom 19.12.2022 (Az. 3204 LG Duisburg 4102 (Sonderheft Bereitschaftsdienst)).

Duisburg, den 27.12.2022
Das Präsidium des Amtsgerichts



Busch
Direktor des Amtsgerichts

Dr. Buchkremer
Richterin am Amtsgericht

Culemann
Richter am Amtsgericht

Fischer
Richter am Amtsgericht

Levejohann
Richterin am Amtsgericht

Dr. Rausch
Richter am Amtsgericht

Schiefer
Richterin am Amtsgericht

Schmidt-Hölsken
Richter am Amtsgericht

Seim
Richterin am Amtsgericht